

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch;
philipp.weber@bj.admin.ch ;
dominic.wuethrich@bj.admin.ch

Liestal, 30. November 2021

Konsultation: Verlängerung und Anpassung der Covid- 19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht

Sehr geehrte Frau Schickel-Küng

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung in der referenzierten Angelegenheit. Weiterhin ist nicht absehbar, wie lange die Massnahmen von Bundesrat und Bundesamt für Gesundheit zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie noch aufrechterhalten oder gar noch verschärft werden müssen. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir im Grundsatz die vorgeschlagene Verlängerung und Anpassung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, welche weiterhin sicherstellt, dass im Bedarfsfall Verhandlungen im Zivilverfahren mittels Videokonferenz durchgeführt werden können.

Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 6 der Verordnung weisen wir allerdings darauf hin, dass die Streichung des Passus, wonach Anhörungen «durch ein einzelnes Mitglied oder eine Delegation der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder der gerichtlichen Beschwerdeinstanz erfolgen» können, in Zeiten steigender Fallzahlen zu Problemen führen könnte. Es ist zu befürchten, dass insbesondere bei Anhörungen zur fürsorglichen Unterbringung die Durchführung per Videokonferenz aufgrund der psychischen Problematiken der Patienten keine geeignete Option darstellt. Folglich ist die Möglichkeit der Anhörung durch ein einzelnes Mitglied oder eine Delegation zu begrüssen, da somit die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 besser umgesetzt werden können. Art. 447 Abs. 2 ZGB sieht zwar eine Anhörung des Kollegiums nur «in der Regel vor», weshalb auch ohne Ausnahmebestimmung in der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vereinzelt Anhörungen durch einzelne Mitglieder vorgenommen werden können. Sollte sich aber die epidemiologische Situation verschärfen, könnten solche Einzel-Anhörungen auch zum Regelfall werden, womit den Vorgaben des ZGB nicht mehr Genüge getan werden.

Wir beantragen daher auf die Streichung des erwähnten Passus in Art. 6 zu verzichten. Eventualiter wäre in den Erläuterungen der Verordnung zu präzisieren, dass Art. 447 Abs. 2 ZGB eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt, um aufgrund der Covid-19-Massnahmen auch vermehrt Anhörungen durch Einzelpersonen oder eine Delegation durchführen zu können.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin